

SATZUNG

**über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes
und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder
der Freiwilligen Feuerwehr
in der Gemeinde Langenberg**

**vom 17. Dezember 1998
mit Wirkung vom 20. Dezember 1998**

**geändert durch
1. Änderungssatzung vom
vom 24. April 2026
mit Wirkung vom 27. April 2026**

Satzung
über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der
Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Langenberg
vom 05.03.2026

Aufgrund des § 21 Absatz 1, 3 und § 22 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 885) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ersatz des Verdienstaufalles für Selbständige

- [1] Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenberg haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen oder sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- [2] Der Verdienstaufall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mit Ausnahme von Feiertagen, begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden. Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- [3] Der Regelstundensatz wird auf 45,00 Euro festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- [4] In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 84,00 Euro je Stunde überschreiten.

§ 2
Auslagenersatz

- [1] Die ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben nach § 22 Abs. 1, Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- [2] Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gem. § 22 Abs. 1, S. 2 BHKG auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch Einsätze, Übungen, Aus- und Fortbildungen oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.

- [3] Für jede Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 45,00 Euro erstattet.
- [4] Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.
- [5] Kinderbetreuungskosten werden nicht für diejenigen in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Zeiträume ersetzt, für die Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- [1] Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 22 Abs. 2 BHKG erhalten.
- [2] Zur Gewährung der Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 wird eine jährliche Pauschale in Höhe von 40.000 Euro festgesetzt. Der Betrag wird gem. EntSchVO NRW jährlich um 2 % fortgeschrieben.
- [3] Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Funktionsstellen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.
- [4] Der Bürgermeister ist über die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Funktionsstellen zu informieren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.